



Abstimmung

vom 28. Februar 2016

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die **Vorlage Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft** zur Abstimmung. Diese Vorlage beinhaltet zwei Anträge, über die separat abgestimmt werden muss:

1. Die Rechtsformänderung mit einer Anpassung der Gemeindeordnung.
2. Die Zustimmung zur Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG.

Wir laden Sie ein, diese beiden Anträge zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Stadtrat Wetzikon

Die Akten liegen im Stadthaus, Büro 302 (Leitung + Recht), zur Einsicht auf.

	Seite
Die Vorlage im Überblick	3
Die Vorlage im Detail	5
Das Referendum gegen die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG	31
Anhang: Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG	34

Die Vorlage im Überblick

Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in die Stadtwerke Wetzikon AG

Die schweizerische Elektrizitäts- und Gaswirtschaft hat sich grundlegend verändert. Diesen Herausforderungen können Stadtwerke in der Form einer Verwaltungsabteilung nur noch erschwert nachkommen. Für die Stadtwerke Wetzikon (SWW) drängt es sich deshalb auf, künftig wie eine private Unternehmung handeln zu können, ohne dass am 100%igen Eigentum der Stadt Wetzikon etwas geändert wird.

**Stadtrat und
Parlament
empfehlen:
2 x Ja**

Aus Sicht von Stadtrat und der Mehrheit des Grossen Gemeinderates (Parlament) sprechen insbesondere die verbesserte Handlungsfähigkeit, die höhere unternehmerische Flexibilität sowie die optimierte und transparente Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Die SWW werden mit einer Rechtsformänderung für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen gestärkt. Die Eigentumsverhältnisse können nur mit erneutem Volksentscheid geändert werden. Die Rechtsformänderung hat weder Einfluss auf die Versorgungssicherheit noch auf die Tarife. Die Energiepolitik bleibt weiterhin in der Kompetenz der Energiekommission.

Die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft und ersetzt in konzentrierter Form das bestehende Organisationsreglement der Stadtwerke.

Formelles

Die Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung und die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG wurden im Grossen Gemeinderat am 31. August 2015 mit einem Stimmenverhältnis von 22 zu 12 Stimmen genehmigt.

Über die Änderung der Gemeindeordnung müssen die Stimmberechtigten zwingend abstimmen.

Hingegen unterliegt die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG dem fakultativen Referendum. Gegen den Genehmigungsbeschluss vom 31. August 2015 wurde von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates das Behördenreferendum ergriffen. Deshalb haben die Stimmberechtigten auch darüber abzustimmen.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten setzt der Stadtrat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG um.

Die Vorlage im Detail

Verfasst vom Stadtrat

Die schweizerische Elektrizitäts- und Gaswirtschaft hat sich grundlegend verändert. Diesen Herausforderungen können Stadtwerke in der Form von Verwaltungsabteilungen nur noch erschwert nachkommen. Für die Stadtwerke Wetzikon drängt es sich deshalb auf, künftig wie eine private Unternehmung handeln zu können, ohne dass am alleinigen Eigentum der Stadt Wetzikon etwas geändert wird. Der Stadtrat schlägt für die Stadtwerke die Form einer Aktiengesellschaft (AG) vor. Im Folgenden werden die Hintergründe und die Details dargestellt.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft grundlegend verändert. Im Elektrizitätsbereich wurden mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorger einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihren Lieferanten am Markt frei wählen. Im Gasbereich wurden mit der Einführung der Verbändevereinbarung per 1. Oktober 2012 ebenfalls neue Rahmenbedingungen geschaffen. Einerseits haben Kunden mit einer Anschlussleistung von über 150 Nm³/h das Recht, ihren Lieferanten frei zu wählen. Andererseits sind die Versorger zur transparenten und zertifizierten Kalkulation der Netznutzungsentgelte verpflichtet. Die SWW sind mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitäts- und Gasmarktes anpassen.

Ausgangslage

Die schweizerischen Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen wie die SWW stehen in den kommenden Jahren vor grossen Herausforderungen. Bereits heute sind weitere

mögliche Marktöffnungsschritte und weitere Verschärfungen der Rahmenbedingungen durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben und Behörden (Regulierung) sowie durch gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien absehbar. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals und die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

Die SWW sind heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Stadt Wetzikon. Mit rund 30 Mitarbeitenden versorgen sie das Stadtgebiet Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie das Gemeindegebiet Seegraben mit Gas und Wasser. Zusätzlich betreiben sie im Rahmen des Leistungsauftrages auch die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen der Stadt Wetzikon.

In der Vergangenheit wurden die SWW von einer Werkkommission geführt. Seit der Einführung des Gemeindeparlaments im 2014 ist neu die Energiekommission für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik zuständig. Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt Wetzikon. Der Energiekommission obliegt ebenfalls die strategische Führung der Stadtwerke. Für die Eigentümerstrategie ist der Stadtrat und für die Überwachung der Geschäftstätigkeit der SWW die Energiekommission zuständig.

Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der SWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Zu erwähnen sind insbesondere die eingeschränkte Handlungsfähigkeit und die geringe

unternehmerische Flexibilität. Zudem stehen in Zukunft weitere strategische Herausforderungen an, welchen mit der aktuellen Rechtsform als unselbständiger Betrieb mit langen, aufwändigen Entscheidungswegen nur bedingt begegnet werden kann.

Im Mai 2013 hat der damalige Gemeinderat den SWW den Auftrag erteilt, im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen im Elektrizitäts- und Gasmarkt rasch die Handlungs- und Kooperationsfähigkeit sicherzustellen. Auf dieser Basis überprüften die SWW ihre Unternehmensstrategie und leiteten im Dezember 2013 ein Projekt zur Überprüfung der Rechtsform ein. Diese Stossrichtung wurde im März 2014 durch den damaligen Gemeinderat nochmals bekräftigt, indem er den SWW ein Leistungsziel zur Überführung der SWW in eine zeitgemässe und marktkonforme Rechtsform vorgab.

Hintergründe der Vorlage

Nach der Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit der aktuellen Ausgangslage und den strategischen Optionen der SWW (April 2014 – November 2014) folgte die Erarbeitung eines Detailkonzepts (November 2014 – März 2015) mit den für eine Rechtsformänderung erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen. Anschliessend wurde im März 2015 zur vertieften Beratung des Geschäfts eine Spezialkommission des Grossen Gemeinderats eingesetzt. Alle diese Arbeiten wurden mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, durchgeführt. Mit seinem Beschluss vom 31. August 2015 beantragt der Grosse Gemeinderat, der Rechtsformänderung der SWW in eine Aktiengesellschaft zuzustimmen.

Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen für eine Rechtsformänderung der SWW in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts:

Argumente für eine Rechtsformänderung

- **Verbesserte Handlungsfähigkeit und höhere unternehmerische Flexibilität**

Eine marktgerechte Handlungsfähigkeit und eine höhere unternehmerische Flexibilität sind vor allem bei operativen Entscheiden zur Sicherstellung einer wettbewerbsfähigen Position wichtig. Beispielsweise bei Investitionsentscheidungen (etwa der Bau einer dezentralen Produktionsanlage für erneuerbare Energien oder Nahwärmenetze), bei Veränderungen von Rahmenbedingungen (etwa neue Verträge für Marktkunden sowie für Kunden mit Produktionsanlagen), bei der überkommunalen Zusammenarbeit (etwa der Bau von regionalen Grosswasserleitungen) oder bei der Energiebeschaffung im freien Markt ist die Kompetenzordnung klar, der Entscheidungsprozess schlank und bei Bedarf sind Entscheide innert kurzer Frist möglich. Die Autonomie, die Agilität und die Konkurrenzfähigkeit des Betriebs werden dadurch nachhaltig positiv beeinflusst.

- **Fachlich kompetente, strategische Unternehmensführung mit persönlicher Verantwortung**

Die strategische Unternehmensführung wird durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Dieser wird vom Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümervertreter hauptsächlich nach fachlichen Kriterien gewählt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht/Regulierung und Betriebswirtschaft. Weiter ist der Verwaltungsrat für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und seine Mitglieder haften für ihre Handlungen persönlich.

- **Kontinuität in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

Die Versorgungssicherheit bleibt bei einer Rechtsformänderung unverändert hoch. Mit der Verordnung und dem Konzessionsvertrag samt Leistungsvereinbarung kann die Stadt Wetzikon einen konkreten politischen Auftrag an die Unternehmung überbinden. Dabei steht die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser im Zentrum.

- **Optimierte finanzielle Führung und Transparenz in der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung und Buchführung wird transparenter und besser verständlich, da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen, für alle privaten Unternehmen anwendbaren Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten. Damit verbunden ist die konsequente Berücksichtigung der einschlägigen Branchenvorgaben für Energieversorger sowie eine unabhängige und ordentliche Revision. Dies vereinfacht und verbessert die finanzielle Führung der SWW, erhöht die Transparenz hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Solvenz des Unternehmens und schafft damit verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife.

Diese und weitere Gründe sprechen für eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat sich in der Schweiz seit über 100 Jahren als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Als Alternative wäre die öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt denkbar. Sie hat gegenüber der Aktiengesellschaft keine organisatorischen Vorteile; vielmehr ist sie aufgrund der kantonalen Vorgaben im Rechnungswesen aufwändig und wenig transparent, hat keine mit dem Obligationenrecht vergleichbare Grundlage und ist gemäss Aussagen des Gemeindeamtes für Kooperationen nicht

geeignet. Die Aktiengesellschaft weist eine striktere Trennung von den Verwaltungsstrukturen des Trägergemeinwezens und damit eine stärkere Entpolitisierung als die Anstalt auf. Bei der Aktiengesellschaft sind in den Statuten die Grundsätze der Gesellschaft festgelegt; die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

Mit der Übertragung in eine Aktiengesellschaft, deren Aktien vollumfänglich der Stadt Wetzikon gehören, können die SWW diese obgenannten Vorteile im Interesse der Stadt realisieren. Die SWW werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Geschäftstätigkeit der SWW ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung stark reglementiert. Dies gilt für das Elektrizität-, das Gas- und das Wassergeschäft. Folgende Regulatoren und Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften:

Aufsicht

- Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW)
- Bundesamt für Energie (BFE)
- Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO)
- Preisüberwachung (PÜ)
- Amt für Abwasser, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL)

Diese Behörden setzen die übergeordneten Gesetze um und sind sowohl heute als auch zukünftig nach einer Rechtsformänderung für die Geschäftstätigkeit der SWW zuständig. **Die Aufsicht gilt rechtsformunabhängig.**

Folgen der Rechtsformänderung

- In Bezug auf die Kundinnen und Kunden hat die Rechtsformänderung keine spürbaren Auswirkungen.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkung auf die Stellung der **Stadt Wetzikon als Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Stadtwerke Wetzikon AG. Der Verkauf von Aktien an Dritte ist nur mittels erneutem Volksentscheid möglich.
- Keine Auswirkungen hat die Rechtsformänderung auf die für die Kundinnen und Kunden der SWW relevanten **Tarife und Preise**. Die Tarife und Preise müssen unabhängig von der Rechtsform weiterhin nach den übergeordneten Vorgaben festgelegt werden. Insbesondere erfolgt mit der Rechtsformänderung keine Änderung der kommunalen **Konzessionsgebühr**. Deren Entwicklung ist von der zukünftigen Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon abhängig.
- Die Rechtsformänderung führt grundsätzlich zu keinen Anpassungen der **Organisation innerhalb der SWW** auf der operativen Ebene. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt.
- Die **Mitarbeitenden** der SWW werden zukünftig von der Stadtwerke Wetzikon AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen.
- Die Rechtsformänderung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den **Kundinnen und Kunden**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der SWW.

- Die Rechtsformänderung hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Lieferanten und anderen **Geschäftspartnern**. Die Stadtwerke Wetzikon AG wird auch bei diesen Verträgen Rechtsnachfolgerin der SWW. Auch untersteht die Stadtwerke Wetzikon AG weiterhin der Submissionsverordnung des Kantons Zürich.
- Speziell zu erwähnen ist die Situation bei der Wasserversorgung. Nach kantonalem Wasserversorgungsgesetz ist eine Übertragung auf eine zivilrechtliche Organisation möglich. Mit Nutzung der Vorteile und der Synergien eines sogenannten „Querverbundes“ (Strom, Gas und Wasser aus einer Hand) wird den Bedürfnissen der Kunden optimal Rechnung getragen: Sie erhalten weiterhin eine Rechnung, haben eine Ansprechpartnerin und profitieren von optimalen Preisen dank der effizienten Organisation. Dabei ist es notwendig, dass die Werke im mehrheitlichen Eigentum der Gemeinde sind (im Fall von Wetzikon: 100 % Eigentum der Stadt) und gewisse hoheitliche Befugnisse bei der Gemeinde verbleiben. Die Wasserversorgung stellt von Gesetzes wegen nach wie vor eine Gemeindeaufgabe dar. Aus diesen Gründen ist keine eigentumsmäßige Übertragung der Grundwasserfassungen und Quellen vorgesehen. Hingegen tritt die Stadt Wetzikon ihre Beteiligung an der privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) an die Stadtwerke Wetzikon AG ab.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** und den **öffentlichen Brunnen** ist eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung und an den öffentlichen Brunnen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse (Sicherheit, Energiepolitik, Kunst etc.) angemessen berücksichtigen zu können. Betrieb und Unterhalt sollen durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung basierend auf einer vertraglichen Lösung wahrgenommen werden.

- Bei den bestehenden städtischen **Photovoltaikanlagen** ist ebenfalls eine Trennung von Eigentum sowie Betrieb und Unterhalt vorgesehen. Das Eigentum an den Photovoltaikanlagen soll bei der Stadt Wetzikon verbleiben. Betrieb und Unterhalt sollen durch die Aktiengesellschaft als Dienstleistung basierend auf einer vertraglichen Lösung wahrgenommen werden.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Stadt Wetzikon aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Das Obligationenrecht gibt im Rahmen des seit dem 1. Januar 2013 geltenden neuen Rechnungslegungsrechts den Standard der ordentlichen **Rechnungslegung** für eine Aktiengesellschaft vor. Mit der Rechtsformänderung muss die Rechnungslegung entsprechend diesem Standard für Schweizer Unternehmen angepasst werden. Diese Anpassung wird die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen.
- Die Aktiven und Passiven der SWW, bestehend aus der Elektrizitätsversorgung (ohne öffentliche Beleuchtung und ohne städtische Photovoltaikanlagen), der Gasversorgung sowie der Wasserversorgung (ohne Grundwasserfassungen und Quellen sowie öffentliche Brunnen) gehen per 1. Juli 2016 auf die Stadtwerke Wetzikon AG über. Die Stadt Wetzikon erhält dafür eine **Beteiligung mit einem Nominalwert von 10 Mio. Franken**. Die bestehenden Kontokorrentschulden zwischen den SWW und der Stadt Wetzikon werden in eine **langfristige, verzinsliche Darlehensforderung** umgewandelt. Eine allfällige Differenz zwischen dem Saldo des Kontokorrents und dem neuen Darlehensbetrag am Stichtag wird über die bestehenden Reserven ausgeglichen. Es erfolgt diesbezüglich kein Geldfluss zwischen der Stadt und der

Stadtwerke Wetzikon AG. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert. Die Reserven der Wasserversorgung werden infolge der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und nach Absprache mit dem Gemeindeamt weder für die Bildung des Aktienkapitals noch für den Ausgleich beim Darlehen verwendet. Sie stehen als gesetzliche Reserven auch künftig vollumfänglich für den Tarifausgleich bzw. für Investitionen der Wasserversorgung zur Verfügung. Sie können im Unterschied zu den bestehenden und künftigen Reserven der Elektrizitäts- und Gasversorgung auch nicht ausgeschüttet werden.

- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der SWW per 30. Juni 2016. Die in der **Eröffnungsbilanz** der Stadtwerke Wetzikon AG per 1. Juli 2016 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihren Wert überprüft. Gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Verordnung über Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten des Kantons Zürich (BAV) können bestehende stille Reserven der Elektrizitätsversorgung bereits vor dem 30. Juni 2016 in der Stadtrechnung im Rahmen der regulatorischen Vorgaben bereinigt werden. Die Netzanlagen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung werden erst per 1. Juli 2016 mit der Sacheinlagebewertung bereinigt und dies nach den Vorgaben von Regulierung und Obligationenrecht bezüglich bestehender stiller Reserven.
- Die Rechtsformänderung kann **grundsätzlich steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Gewinnsteuern an. Hingegen wird die Stadtwerke Wetzikon AG als Aktiengesellschaft **generell steuerpflichtig, auch wenn sie weiterhin ganz der Stadt Wetzikon gehört**. Es wird jedoch eine **Steuerbefreiung** für die Wasserversorgung angestrebt.

Zukünftige finanzielle Abgeltung der Stadt Wetzikon

In ihrer Funktion als Eigentümerin hat die Stadt Wetzikon für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens sowie anderer eingeräumter Vorteile in der Vergangenheit eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von rund 550'000 Franken sowie eine Verzinsung des Kontokorrents im Umfang von rund 200'000 Franken von den SWW erhalten.

Mit der Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft wird die Rolle der Stadt Wetzikon als Eigentümerin und Kapitalgeberin strikt von der Rolle der Stadt Wetzikon als Konzessionsgeberin getrennt.

Die künftige Abgeltung an die Stadt Wetzikon basiert auf den im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden Geschäftsergebnissen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine unveränderte **Konzessionsgebühr** von rund 550'000 Franken pro Jahr auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon erhoben. Der Grundsatz der Konzessionsgebühr ist in der Verordnung geregelt.
- Zweitens erhalten die Stadtwerke anstelle des heutigen Kontokorrents ein langfristig gewährtes Aktionärsdarlehen (je nach Stand der Zwischenbilanz ca. 20 Mio. Franken). Dafür sind der Stadt die entsprechenden Zinsen geschuldet. Dieses Darlehen wird aus dem heutigen Kontokorrent gebildet. Die **Zinsen** betragen bei einer im Vergleich zur heutigen Situation gleich bleibenden Höhe sowie unter Annahme eines steuerlich akzeptierten Zinssatzes von 1,0 % rund 200'000 Franken pro Jahr. Die Weiterführung des bisherigen Kontokorrents als langfristiges Darlehen ist sowohl aus Sicht der Stadt Wetzikon (stabile, attraktive Zinserträge) als auch aus Sicht der Stadtwerke Wetzikon AG (steuerliche Abzugsfähigkeit, angemessene Finanzierungsstruktur) vorteilhaft.
- Drittens erhält die Stadt Wetzikon neu **Steuern**. Da die Stadtwerke Wetzikon AG voraussichtlich in den Berei-

chen Elektrizitäts- und Gasversorgung (teil-) steuerpflichtig wird, erhält die Stadt Wetzikon den Anteil der Gemeindesteuern von etwa 200'000 Franken pro Jahr.

- Viertens erhält die Stadt Wetzikon neu für ihr eingesetztes Kapital eine **Dividende** basierend auf einer angestrebten Ausschüttungsquote von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn der Stadtwerke Wetzikon AG. Mit der Dividende erhält die Stadt eine Gegenleistung, quasi einen Zins, für ihre Beteiligung an den Stadtwerken. Die angestrebte Ausschüttungsquote soll der Stadt Wetzikon eine langfristig sichere Gewinnausschüttung sowie der Aktiengesellschaft eine hohe Innenfinanzierung der geplanten Investitionen ermöglichen. Aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wetzikon AG und unter Berücksichtigung der steuerlichen Dividendenbegrenzung von 6 % auf 10 Mio. Franken Aktienkapital darf ab 2017 eine Dividende in der Höhe von maximal 600'000 Franken pro Jahr erwartet werden. Die jährliche Dividendenausschüttung der Stadtwerke Wetzikon AG wird von der Generalversammlung (Stadtrat) beschlossen. Es ist jedoch anzumerken, dass die „Zieldividende“ von 30 % vom ausgewiesenen Jahresgewinn nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Stadtwerke Wetzikon AG ein positives Unternehmensergebnis ausweisen.

Der Stadtrat wird im Rahmen dieser vier Abgeltungselemente zukünftig in seinen Rollen als Vertreter der Konzessionsgeberin (Stadt Wetzikon) und als Eigentümervertreter des Unternehmens Stadtwerke Wetzikon AG einerseits die finanziellen und aufgabenbezogenen Interessen der Stadt Wetzikon zu wahren haben, andererseits aber auch die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Wetzikon AG angemessen einkalkulieren müssen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund 1,55 Mio. Franken von der Stadtwerke Wetzikon AG an die Stadt Wetzikon mittelfristig

tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung der Stadt Wetzikon zusammen:

(Werte in CHF Mio.)	Bisherige Abgeltung (bis 2016)	Zukünftige Abgeltung (ab 2017)
Konzessionsgebühr	0,55	0,55
Zinsen	0,5	0,2
Steuern (erfolgsabhängig)	–	0,2
Dividende (erfolgsabhängig, maximal)	–	0,6
Total	1,05	1,55

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wetzikon und der Aktiengesellschaft (z. B. Betrieb der öffentlichen Beleuchtung, der öffentlichen Brunnen und der städtischen Photovoltaikanlagen, Fakturierung von Abwasser, Bereitstellung von Daten des geografischen Informationssystems) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

Das Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG wird auf 10 Mio. Franken (100'000 Namenaktien zu nominal je 100 Franken) festgelegt und im Handelsregister eingetragen. Die Höhe des Aktienkapitals hat aber keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Stadtwerke Wetzikon AG. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund 80 Mio. Franken, Fremdkapital von rund 27 Mio. Franken, davon 20 Mio. Franken als verzinsliches Aktionärsdarlehen, und Eigenkapital als Gegenwert der Netze und Anlagen von rund 53 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung der aufgrund der steuerlichen Vorgaben maximalen Dividendenrendite von 6 % er-

Beteiligung der Stadt Wetzikon

scheint ein Aktienkapital von 10 Mio. Franken zielführend. Das zukünftige Aktienkapital in der Höhe von 10 Mio. Franken wird dabei aus den Reserven der Elektrizitäts- und Gasversorgung der heutigen SWW gebildet. Für die Stadt Wetzikon resultieren keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven der SWW auf ihren Wert hin überprüft. Es zeigte sich, dass die Netzanlagen aktuell unter dem möglichen regulatorischen Wert bilanziert sind. Entsprechend ist im Rahmen der Übertragung auf die Stadtwerke Wetzikon AG eine (steuerfreie) Aufwertung vorgesehen. Die Aktiven und Passiven werden somit zum effektiven Wert übertragen. Dieses Vorgehen ist aus regulatorischer Sicht erhärtet und gemäss Aktienrecht möglich. Zudem bietet dies den Vorteil, dass bei der zukünftigen Steuerpflicht die Stadtwerke Wetzikon AG über ein angemessenes Abschreibungssubstrat verfügt und damit die steuerliche Belastung optimiert werden kann. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2016 im Herbst 2016 festgestellt werden.

Mit der Rechtsformänderung wird eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 23. September 2012 notwendig (Wortlaut siehe Seite 28 und 29). So wird die Aufgabenübertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung auf die Stadtwerke Wetzikon AG neu in Art. 3 explizit festgehalten. Weiter wird in Art. 9 neu geregelt, dass allfällige zukünftige Veränderungen des Aktienanteils bzw. der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG nur nach expliziter Genehmigung durch die Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung erfolgen können. Die Stadt Wetzikon gründet die Stadtwerke Wetzikon AG als Alleineigentümerin. Ein Verkauf von Aktien an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aktiengesellschaft bleibt zu 100 % im Eigentum der Stadt Wetzikon. Schluss-

Teilrevision der Gemeindeordnung

endlich werden die Kompetenzen des Grossen Gemeinderates (Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG in Art. 19) und der Energiekommission (Wegfall der Versorgungsaufgaben in Art. 44) angepasst.

Die Verordnung (vgl. Anhang Seite 34) bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Aktiengesellschaft. Für den Erlass der Verordnung ist der Grosse Gemeinderat als kommunaler Gesetzgeber zuständig. Erlass und Änderungen der Verordnung unterstehen dem fakultativen Referendum. Nachfolgend sind die wichtigsten Inhalte der Verordnung kurz dargestellt:

Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG

- Mit der Verordnung wird der Stadtwerke Wetzikon AG ein **Leistungsauftrag** erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser. Darüber hinaus wird die Stadtwerke Wetzikon AG ermächtigt, weitere Leistungen zu erbringen. Diese müssen jedoch einen Bezug zu ihrem Leistungsauftrag aufweisen. Die Stadtwerke Wetzikon AG hat sich bei der Ausübung des Leistungsauftrags zudem an den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon zu orientieren. Die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Anlagen und Leitungen werden auf die Stadtwerke Wetzikon AG übertragen, ausgenommen davon sind die Grundwasserfassungen und Quellen. Diese werden der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung überlassen. Weiter erhält die Stadtwerke Wetzikon AG für die Erfüllung des Leistungsauftrags das Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens. Sollte die Stadtwerke Wetzikon AG die ihr übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen können, kann die Stadt Wetzikon die Anlagen und Leitungen in ihr Eigentum zurückführen.
- Für die **Finanzierung** der Versorgung kann die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung einmalige Kostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise erheben. Diese sollen einen an-

gemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung sowie die Versorgungssicherheit gewährleisten. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

- Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke Wetzikon AG werden in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt. Dieser Vertrag umfasst unter anderem auch die Einzelheiten der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die dafür zu entrichtende **Konzessionsgebühr**. Diese bemisst sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon und wird pro Stromzähler erhoben und den Stromkundinnen und -kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon in Rechnung gestellt. Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung. Die Konzessionsgebühr wird somit jeder Kundin und jedem Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon verrechnet.
- Für die **Anstellungsverhältnisse** wird festgelegt, dass die Stadtwerke Wetzikon AG ihr Personal durch privatrechtliche Arbeitsverträge anstellt. Dabei gewährt sie den Mitarbeitenden den Besitzstand bezüglich Lohn- und Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.
- Mit der Aufgabenübertragung wird die strategische und operative Führung an die Stadtwerke Wetzikon AG delegiert. Die **Aufsicht** wird durch den Stadtrat wahrgenommen.
- Der Stadtrat nimmt in seiner Funktion als **Eigentümervertreter** ebenfalls die Rechte der Stadt Wetzikon als

Aktionärin wahr. Dazu gehören insbesondere auch die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung sowie die damit verbundene Wahl des Verwaltungsrates, die Wahl der Revisionsstelle und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Stadtrat wird mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG vertreten sein.

- Die **Haftung** der Stadtwerke Wetzikon AG beschränkt sich ausschliesslich auf ihr Gesellschaftsvermögen. Sie ist verpflichtet, sich in genügender Höhe zu versichern.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung wird der Grosse Gemeinderat als Organ für den Erlass der Verordnung festgelegt. Gleichzeitig wird das bisherige Organisationsreglement vom 27. Oktober 2014 aufgehoben.

Die Verordnung stellt den politischen Auftrag an die Aktiengesellschaft dar und setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die neue Aktiengesellschaft tätig sein kann.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung konkretisiert der Stadtrat das Versorgungsreglement durch einen **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung**. Dieser Vertrag definiert die Rechte und Pflichten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG im Verhältnis zur Stadt Wetzikon. Schliesslich gibt der Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümervertretung die **Statuten** der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG vor. Deren formelle Genehmigung erfolgt jedoch erst an der ersten Generalversammlung der Stadtwerke Wetzikon AG.

Nach der Rechtsformänderung wird der Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG als ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Organ	Kompetenzen
Stimm-berechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz-Entscheid über Schaffung der AG. • Übertragung der Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG. • Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Stadt Wetzikon am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG.
Grosser Ge-meinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. • Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über den Geschäftsverlauf sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.
Stadtrat	<ul style="list-style-type: none"> • Beaufsichtigung der Stadtwerke Wetzikon AG. • Genehmigung des Konzessionsvertrages sowie Festlegung der Konzessionsgebühr gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrags. • Genehmigung des Personalüberleitungsvertrags. • Genehmigung der Veräusserung von betriebsnotwendigen Anlagen bei einem Restwert über 250'000 Franken. • Ausübung der Aktionärsrechte durch einen vom Stadtrat bestimmten Aktionärsvertreter. • Vertretung im Verwaltungsrat der Stadtwerke Wetzikon AG mit einem Mitglied. • Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Stadtwerke Wetzikon AG.

Energiekommission	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung Energiepolitik der Stadt Wetzikon wie bisher.
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz. • Festlegung der Organisation der Gesellschaft. • Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Tarifpolitik. • Erlass eines Personalreglements. • Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung.
Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der strengen Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit und Qualifikation (Zulassung). • Prüfen der Jahresrechnung, des Antrags über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des internen Kontrollsystems.

Die Rechtsformänderung der SWW von einem unselbständigen Betrieb in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Stadt Wetzikon zu beschliessen sind.

Beschlussfassung

Die Stimmberechtigten entscheiden mit der vorliegenden Abstimmungsvorlage über die Grundsatzfrage, ob die SWW mit ihrer Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung in eine Aktiengesellschaft übertragen und die Stadt Wetzikon als alleinige Eigentümerin festgelegt werden soll. Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven der SWW auf die Stadtwerke Wetzikon AG. Die Stadt Wetzikon erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von 10 Mio. Franken. Die bestehende Kontokorrentschuld der SWW bei der Stadt Wetzikon wird in ein langfristiges verzinsliches Darlehen

umgewandelt (je nach Bilanzsumme voraussichtlich ca. 20 Mio. Franken). Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012. Schliesslich erteilen die Stimmberechtigten dem Stadtrat den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Der Grosse Gemeinderat hat die Abstimmungsvorlage begutachtet und stellt den Stimmberechtigten mit Beschluss vom 31. August 2015 den Antrag, der Rechtsformänderung zuzustimmen. Ebenfalls hat er unter dem Vorbehalt, dass die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung zustimmen, die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG genehmigt. Gegen diesen Beschluss wurde von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates das Behördenreferendum ergriffen.

Bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung und zur Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG konkretisiert der Stadtrat die erwähnte Verordnung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, welcher die Rechte und Pflichten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG im Verhältnis zur Stadt Wetzikon definiert. Schliesslich gibt der Stadtrat in seiner Funktion als Eigentümervertreter die Statuten der zukünftigen Stadtwerke Wetzikon AG vor. Diese bilden die organisatorische Grundlage für die der Stadtwerke Wetzikon AG. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach positivem Volksbeschluss definitiv abgeschlossen. Die formelle Genehmigung der Statuten kann erst an der ersten Generalversammlung der Stadtwerke Wetzikon AG erfolgen. Sowohl für den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung als auch für die Statuten liegen Entwürfe vor. Diese Entwürfe sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die politischen Organe, sondern sollen – im Sinne einer umfassenden Information – lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall eines positiven Ausgangs der Volksabstimmung eingeführt werden sollen.

Die Beratung im Grossen Gemeinderat (Parlament) zu dieser Vorlage fand am 31. August 2015 statt. Der Grosse Gemeinderat stimmte der Verordnung über die Stadtwerke AG, unter Vorbehalt der Zustimmung zur Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, mit 22 zu 12 Stimmen zu. Gleichzeitig empfiehlt der Grosse Gemeinderat den Stimmberechtigten für die Urnenabstimmung, die Stadtwerke Wetzikon aus der Stadtverwaltung auszugliedern und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon zu übertragen sowie der Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen. Diese Zustimmung erfolgte ebenfalls mit einem Stimmenverhältnis von 22 zu 12 Stimmen.

**Stadtrat und
Parlament
empfehlen:
ja**

Die Mehrheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit folgenden Argumenten:

**Meinung der Mehrheit
des Parlaments**

- Die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes stellt die Stadtwerke vor neue Herausforderungen.
- Die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft ist von langer Hand und gründlich geplant worden. Im Mantel der Aktiengesellschaft, welche sich als geeignetste Rechtsform herausgestellt hat, können die Stadtwerke schneller agieren, sind flexibler und können direkter auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren. Verschiedene Lösungen bis hin zum Verkauf der Stadtwerke wurden fundiert evaluiert.
- Auch bei neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien spielt der Markt immer mehr.
- Die Stadt Wetzikon bleibt zu 100 % Eigentümerin der Stadtwerke. Die Mitbestimmung der Stadt in der Aktiengesellschaft ist weiterhin vorhanden. Der Verkauf von Aktien ist nur durch Volksentscheid möglich.
- Das Hauptziel der Stadtwerke – die gute Versorgung der Bevölkerung und der Firmen mit Strom, Gas und Wasser

- kann in einem kompetitiven Markt mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft am besten sichergestellt werden.
- Das Wasser bleibt im Eigentum der Stadt – die Quellen- und Grundwasserrechte gehen nicht in die Aktiengesellschaft über. Nur die Wasserleitungen werden an die Aktiengesellschaft übertragen.
- Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist bewährt, im schweizerischen Obligationenrecht gut verankert und weit verbreitet. Die Aufsicht von Elcom, Preisüberwacher, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und weiteren Regulatoren bleibt bestehen.
- Die Energiepolitik wird weiterhin durch die Energiekommission ausgestaltet, welche sie dann dem Stadtrat zur Umsetzung überträgt.
- Für die Stadt lösen die künftigen Dividenden- und Steuerzahlungen Mehrerträge aus.
- Die Investitionen der Stadtwerke Wetzikon AG werden durch die neue Rechtsform getragen und belasten daher die Rechnung der Stadt nicht mehr.
- Die Stadtwerke Wetzikon AG ist als lokales Querverbund-Unternehmen weiterhin nah beim Kunden.
- Für die Mitarbeiter der Stadtwerke Wetzikon gilt in Bezug auf den Lohn und die Anstellungsbedingungen eine Besitzstandeswahrung von zwei Jahren.

Die Minderheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit folgenden Argumenten:

Meinung der Minderheit des Parlaments

- Der Stand der Strommarktliberalisierung verlangt nicht zwingend nach einer Rechtsformänderung. Beim Gas ist die Liberalisierung in weiter Ferne, das Wasser ist eine hoheitliche Aufgabe.
- Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist eine der Möglichkeiten. Stadtwerke können auch mit öffentlich-rechtlichen Rechtsformen im Markt bestehen.
- Die Mitsprache der Einwohnerinnen und Einwohner von Wetzikon bzw. des Parlamentes werden wie die politische Kontrolle mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft erheblich eingeschränkt.

- Die Energiekommission wird ihrer wesentlichen Aufgaben beraubt. Die von ihr mit grosser Fachkompetenz erarbeiteten energiepolitischen Leitlinien sollen verbindlich sein.
- Ökologische Anliegen wie z. B. kostendeckende Einspeisetarife für einheimische Energieträger sind in der Vorlage ausgeklammert worden.
- Wesentliche strategische Ziele (Eignerstrategie) sind durch das Parlament und nicht durch den Stadtrat festzulegen und damit der Kontrolle des Volkes zu unterstellen.
- Nicht mehr benötigte Anlagen und Leitungen der Stadtwerke Wetzikon AG dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates veräussert werden. Ebenso sollen nicht mehr benötigte Grundstücke ins Eigentum der Stadt zurückgeführt werden.
- Die Überführung des Wasserwerkes in die Aktiengesellschaft ist abzulehnen, da es sich dabei um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Eine Trennung vom marktorientierten Bereich Energie ist anzustreben. Das Wasser inkl. Leitungsnetz soll bei der Stadt bleiben.
- Für die Mitarbeitenden ist der Besitzstand bei den Anstellungsbedingungen nur für zwei Jahre gesichert. Anstellungsbedingungen sind nach einem zu erstellenden Gesamtarbeitsvertrag festzulegen.
- Der Leistungsauftrag ist in Inhalt und Verfahren konkreter zu formulieren. Er ist dem Grossen Gemeinderat durch den Stadtrat alle vier Jahre zu unterbreiten.
- Die Stadt Wetzikon ist nur mit einer Person im siebenköpfigen Verwaltungsrat der AG vertreten und hat somit kaum mehr Einfluss auf Verwaltungsratsentscheide der AG.
- Die Vergabe von Aufträgen der AG muss den Submissionsvorgaben der Gemeinde Wetzikon genügen.
- Die Stadtwerke Wetzikon AG muss darauf verzichten, soweit technisch realisierbar, Graustrom oder Atomstrom zu importieren oder damit zu handeln.

- Die Tarifstruktur im Bereich Strom und Gas sowie die Konzessionsabgabe sind durch das Parlament zu genehmigen.

Folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 23. September 2012 werden im Zuge der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon angepasst:

**Gesetzestext:
Änderung der
Gemeindeordnung**

Aktueller Text	Zukünftiger Text
<p>Art. 3 Gemeindeorganisation</p> <p>³ (...)</p> <p>⁴ (...)</p>	<p>Art. 3 Gemeindeorganisation</p> <p>³ Die Aufgaben der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sind der Stadtwerke Wetzikon AG übertragen. Die Stadt hält 100 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Stadtwerke Wetzikon AG.</p> <p>⁴ Die Stadt Wetzikon überträgt der Stadtwerke Wetzikon AG in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen, Kostenbeiträgen, Tarifen und Gebühren sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen.</p>

<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum)</p> <p>Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <p>j) (...)</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum)</p> <p>Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <p>j) Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse am Aktienkapital der Stadtwerke Wetzikon AG</p>
<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse (Grosser Gemeinderat)</p> <p>² Er erlässt insbesondere:</p> <p>c) die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung</p> <p>i) (...)</p>	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse (Grosser Gemeinderat)</p> <p>² Er erlässt insbesondere:</p> <p>c) die Verordnungen über die Entsorgung</p> <p>i) die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG</p>
<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation (Energiekommission)</p> <p>² Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.) Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 44 Aufgaben und Organisation (Energiekommission)</p> <p>² Sie ist verantwortlich für die Entsorgungsaufgaben der Stadt (Abfall, Abwasser usw.).</p>

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

- 1. Die Stadtwerke Wetzikon, bestehend aus der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, werden aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und mit Aktiven und Passiven auf eine noch zu gründende Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts im vollständigen Eigentum der Stadt Wetzikon übertragen.*
- 2. Die Aktiven und Passiven der Stadtwerke Wetzikon auf der Basis der Zwischenbilanz vom 30. Juni 2016 gehen per 1. Juli 2016 auf die neu zu gründende Stadtwerke Wetzikon AG über. Die Stadt Wetzikon erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von 10 Mio. Franken. Die bestehende Kontokorrentschuld der Stadtwerke Wetzikon bei der Stadt Wetzikon wird in ein langfristiges verzinsliches Darlehen umgewandelt.*
- 3. Der erforderlichen Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 23. September 2012 wird zugestimmt (siehe Weisung Seite 28 und 29).*
- 4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadtwerke Wetzikon auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben. Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft für die Regelung der künftigen Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie den Personalüberleitungsvertrag abzuschliessen.*

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.

Das Referendum gegen die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG

Verfasst vom Stadtrat

Das Parlament genehmigte am 31. August 2015 die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG mit 22:12 Stimmen unter Vorbehalt einer Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten. 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates von SP|AW, Grünen und Grünliberalen reichten dagegen das Behördenreferendum ein. So haben die Stimmberechtigten nicht nur über die Ausgliederung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft und die Änderung der Gemeindeordnung zu befinden, sondern können ihre Stimme auch zur Verordnung abgeben.

Stadtrat und eine Mehrheit des Grossen Gemeinderates sind der Meinung, dass mit der vorliegenden Verordnung der Leistungsauftrag an die Stadtwerke Wetzikon AG zweckmässig erteilt wird (vgl. Seiten 19 bis 21 dieser Weisung). Hauptaufgabe der künftigen Stadtwerke Wetzikon AG ist die Versorgung mit Strom, Gas sowie Wasser und zwar auf Basis auch der energiepolitischen Grundlagen. Energiepolitik und Energielieferung sind zwei unabhängige Tätigkeitsgebiete und klar voneinander zu trennen. Es ist und bleibt weiterhin Aufgabe der politischen Gremien der Stadt Wetzikon, die energiepolitischen Leitlinien zu definieren.

Das Referendumskomitee begründet das Ergreifen des Referendums zur Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG mit folgenden Argumenten (verfasst vom Referendumskomitee):

- Wasser und Energie sind Schlüsselemente der modernen Zivilisation und gehören deshalb unter die stetige und wachsame Kontrolle der öffentlichen Hand.
- Unsere Stadtwerke versorgen uns seit vielen Jahrzehnten zuverlässig und zu günstigen Preisen mit Wasser und

Ausgangslage

Stadtrat und Parlament empfehlen: ja

Begründung Referendumskomitee

Energie. Dank sorgfältiger Personalentwicklung, engagiertem Management und kurzen Entscheidungswegen nehmen sie eine Spitzenstellung im schweizweiten Vergleich ein. Die frühe Einführung unterschiedlicher Stromtarife, das innovative Stromangebot aus einheimischer Wasser-Energie, das auf neuester Technologie beruhende Leuchtturmprojekt der Biogasverwertung in der Kläranlage wie auch die strategisch angelegten Kooperationen (z.B. Swisspower) zeigen die Stadtwerke auf der Höhe des marktwirtschaftlichen Geschehens.

- Mit einer Änderung der Finanzkompetenzen könnten auch die dynamischen Anforderungen wirtschaftlich solide bewältigt werden, ohne gleich die Stadtwerke inklusive der gesamten Infrastruktur zu privatisieren. Im benachbarten Ausland, wo der Privatisierungstrend deutlich früher als bei uns eingesetzt hat, können vermehrt Rückkäufe beobachtet werden. Diesen teuren Umweg können wir uns sparen.
- Privatisierungen haben für Haushalte immer nur zu höheren Tarifen geführt. Einzig Industriebetriebe mit hohem Energieverbrauch profitierten von tieferen Preisen. Seit 2009 beziehen diese Firmen aber den Strom ohnehin auf dem freien Markt. Eine Rechtsformänderung der Stadtwerke im heutigen Zeitpunkt würde nicht einmal hier Vorteile bringen.
- Mit der aktuellen Vorlage geht die politische Kontrolle über unsere Stadtwerke faktisch verloren. Die von der städtischen Energiekommission erarbeiteten energiepolitischen Ziele müssen verbindlich sein. Zudem sollte – wie auch vom kantonalen Gemeindeamt empfohlen – das Parlament über die Eigentümerstrategie befinden. Der Verwaltungsrat mit lediglich einem Vertreter aus dem Stadtrat und Geschäftsleitung sollen nicht allein über die Ausrichtung der Stadtwerke entscheiden.
- Das Referendumskomitee empfiehlt 2 x Nein zu Rechtsformänderung und Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon.

Sollten die Stimmberechtigten dem Grundsatzentscheid zu einer Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft zustimmen, aber die Verordnung ablehnen, so hätte sich der Grosse Gemeinderat nochmals mit der Verordnung zu befassen. Erst wenn eine neue Verordnung rechtskräftig vorliegt, können die SWW ihre Rechtsform ändern.

Vorgehen bei Ablehnung der Verordnung

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, sie möchten folgenden Beschluss fassen:

Antrag

Die Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG vom 31. August 2015 wird genehmigt.

Wer dem Antrag zustimmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnt, schreibe NEIN.

Anhang: Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG

Die vorliegende Verordnung über die Stadtwerke Wetzikon AG wurde durch den Grossen Gemeinderat am 31. August 2015, unter Vorbehalt der Zustimmung des Souveräns zur den Änderungen der Gemeindeordnung, genehmigt.

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Versorgung der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- b) die Übertragung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Wetzikon AG.

Art. 2 Aufgabenübertragung

- ¹ Die Stadt Wetzikon überträgt die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ihres Gebiets nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Stadtwerke Wetzikon AG.
- ² Ist die Stadtwerke Wetzikon AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Stadt Wetzikon die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen anderen Dritten erfüllen zu lassen.
- ³ Sie hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Stadt Wetzikon an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

Art. 3 Leistungsauftrag

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG hat folgenden Leistungsauftrag:
 - a) die Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben im zugewiesenen Versorgungsgebiet;
 - b) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Gas, soweit sich die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen

wirtschaftlich betreiben lassen;

c) die Erschliessung und Versorgung des Gebiets der Stadt Wetzikon mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben Bundes- und des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser. Die Trinkwasserversorgung in Notlagen bleibt in der Verantwortung der Stadt Wetzikon.

² Die Stadtwerke Wetzikon AG erarbeitet das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), welches die Stadt Wetzikon zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde verabschiedet.

³ Die Stadtwerke Wetzikon AG kann weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen. Sie kann namentlich:

a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet sind, mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen;

b) Weitere Leistungen im Bereich der Produktion und Verteilung von Energie (Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte usw.) und Wasser erbringen;

c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Versorgungsaufgaben anbieten.

⁴ Die Stadtwerke Wetzikon AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gebiets der Stadt Wetzikon erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und im Einklang mit der Eigentümerstrategie der Stadt Wetzikon steht.

⁵ Bei der Ausübung des Leistungsauftrags richtet sich die Stadtwerke Wetzikon AG nach den energiepolitischen Leitlinien der Stadt Wetzikon. Sie fördert den häushälterischen Umgang mit Energie und Wasser.

Art. 4 Stellung der Stadtwerke Wetzikon AG

¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 über:

a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Nutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieses Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;

b) die Kompetenz zur Festsetzung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;

c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

- ² Das Verhältnis zwischen der Stadtwerke Wetzikon AG und den Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur soweit nicht durch übergeordnetes Recht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

Art. 5 Erschliessungspflicht

Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, die im Gebiet der Stadt Wetzikon gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach der Erschliessungsplanung der Stadt Wetzikon zu erschliessen.

Art. 6 Anlagen und Verteilnetze

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 hiervor dienenden Leitungsnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen. Diese sollen grundsätzlich im alleinigen Eigentum der Stadtwerke Wetzikon AG bleiben.
- ² Wenn es aus betrieblichen oder technischen Gründen erforderlich ist, können Anlagen und Teile des Verteilnetzes veräussert werden. Sofern der Anlagenrestwert der zu veräussernden Aktiven CHF 250'000 übersteigt, ist die vorgängige Zustimmung des Stadtrats der Stadt Wetzikon einzuholen.
- ³ Für nicht mehr benötigte Grundstücke der Stadtwerke Wetzikon AG verfügt die Stadt Wetzikon über ein Vorhandrecht. Die Frist zur Ausübung des Vorhandrechts beträgt neun Monate. Der Stadtrat hat den Grossen Gemeinderat innerhalb von drei Monaten in Kenntnis zu setzen. Für Geschäfte, welche die finanziellen Kompetenzen des Stadtrates übersteigen, ist dem Grossen Gemeinderat Antrag zu stellen.

Art. 7 Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden

Die Stadtwerke Wetzikon AG hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

und der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Wetzikon zu benutzen.

Art. 8 Nutzung der Grundwasserverfassungen und Quellen

- ¹ Sämtliche Grundwasserfassungen und Quellen der Wasserversorgung verbleiben im Eigentum der Stadt Wetzikon. Sie werden der Stadtwerke Wetzikon AG zur Benutzung für die Zwecke der Wasserversorgung überlassen.
- ² Der Unterhalt und die Finanzierung dieser im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen obliegt der Stadtwerke Wetzikon AG.

Art. 9 Konzessionsvertrag

- ¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG zu regeln.
- ² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
 - a) die Leistungen der Stadtwerke Wetzikon AG zugunsten der Stadt Wetzikon sowie die Leistungen der Stadt Wetzikon zugunsten der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - b) die gegenseitige Information zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - c) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon mit Elektrizität, Gas und Wasser;
 - d) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - e) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadtwerke Wetzikon AG (Art. 7);
 - f) die der Stadt Wetzikon zu entrichtenden Konzessionsgebühren (Art. 14)
 - g) die Einzelheiten der Aufsicht der Stadt Wetzikon in Bezug auf die an die Stadtwerke Wetzikon AG übertragenen Aufgaben.
- ³ Der Stadtrat genehmigt den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrags.

- ⁴ Der Konzessionsvertrag kann ordentlich beendet werden durch:
- a) Ablauf der Vertragsdauer;
 - b) Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG;
 - c) Übereinkunft;
- ⁵ Der Stadtrat ist berechtigt, das Konzessionsverhältnis unverzüglich zu beenden, wenn:
- a) die letzte Jahresbilanz der Stadtwerke Wetzikon AG zeigt, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind;
 - b) die Stadtwerke Wetzikon AG ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt.

Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.
- ² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.
- ³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

Art. 11 Finanzierung Gasversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

- ² Die Kostenbeiträge, die Tarife und Preise sollen der Stadtwerke Wetzikon AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, soweit dies das übergeordnete Recht zulässt, und so die langfristige Unternehmenssicherung ermöglichen und die Versorgungssicherheit langfristig sicherstellen.
- ³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Gasversorgung und für die Gaslieferung an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung

- ¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive die Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall erhebt die Stadtwerke Wetzikon AG im Rahmen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Allfällige Gewinne dürfen nicht zur Ausschüttung von Dividenden verwendet werden.
- ² Die einmaligen Netzanschlussbeiträge werden der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer pauschal oder nach Aufwand für das Erstellen der Anschlussleitung verrechnet. Zusätzlich werden für den Einkauf in die bestehenden Anlagen einmalige Netzkostenbeiträge erhoben, die sich aufgrund der Belastungswerte bemessen.
- ³ Die Festsetzung der wiederkehrenden Tarife und Preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften (Grundpreis) und nach dem effektiven Verbrauch (Arbeitspreis) sowie den Kosten der Messeinrichtungen (Zählermiete).
- ⁴ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Wasserlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die Stadtwerke Wetzikon AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze zu berücksichtigen.

Art. 13 Administrative Gebühren

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.
- ² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 14 Konzessionsgebühr

- ¹ Für die Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden für die Versorgung mit Elektrizität und Gas erhebt die Stadt Wetzikon von der Stadtwerke Wetzikon AG eine jährliche Konzessionsgebühr von maximal CHF 550'000. Diese Obergrenze der Konzessionsgebühr verändert sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Wetzikon (Stand per 31. Dezember; Basis 2013). Im Rahmen dieser Obergrenze wird die Konzessionsgebühr jährlich durch den Stadtrat festgelegt.
- ² Die Stadtwerke Wetzikon AG belastet die Konzessionsgebühr den Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon nach Anzahl der Stromzähler pro Haushalt und Betrieb.
- ³ Der Stadtrat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Konzessionsgebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- ⁴ Für die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Wasserversorgung wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 15 Anstellungsverhältnisse

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG stellt ihr Personal durch privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht an.
- ² Die Stadtwerke Wetzikon AG gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke Wetzikon in Bezug auf den Lohn und weitere Anstellungsbedingungen während der Dauer von zwei Jahren den Besitzstand.
- ³ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Stadtrat mit der Stadtwerke Wetzikon AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 16 Pensionskasse

- ¹ Die bestehende Anschlussvereinbarung mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal der Stadtwerke Wetzikon wird übernommen.
- ² Die Stadtwerke Wetzikon AG übernimmt eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der kantonalen Beamtenversicherungskasse für das bisherige Personal der Stadtwerke Wetzikon.

Art. 17 Aufsicht

- ¹ Der Stadtrat beaufsichtigt die Stadtwerke Wetzikon AG. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) wahr.
- ² Die Stadtwerke Wetzikon AG erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat den Bericht zur Kenntnisnahme.
- ³ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Stadt Wetzikon sind im Konzessionsvertrag geregelt.

Art. 18 Zuständigkeiten

- ¹ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Stadtwerke Wetzikon AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Stadtrat.
- ² Der Stadtrat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Stadtwerke Wetzikon AG sicher, dass er jederzeit im Verwaltungsrat durch ein Mitglied vertreten ist.

Art. 19 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten der Stadtwerke Wetzikon AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Ausfallhaftung der Stadt Wetzikon für widerrechtlich zugefügten Schaden, der durch die Stadtwerke Wetzikon AG nicht gedeckt werden kann.
- ² Im Falle einer Auflösung der Stadtwerke Wetzikon AG hat die Stadt Wetzikon die Wasserversorgung samt Trinkwasserversorgung in Not-

lagen im Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon sicherzustellen.

- ³ Die Stadtwerke Wetzikon AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.

Art. 20 Genehmigung

- ¹ Diese Verordnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft durch den Grossen Gemeinderat beschlossen.
- ² Eine Anpassung dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Stadtwerke Wetzikon AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke einen neuen Arbeitsvertrag ab (Art. 15).
- ² Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der Stadtwerke Wetzikon AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 5. März 2002 und den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2011 der Stadt Wetzikon.
- ³ Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf 1. Juli 2016 in Kraft, sofern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft zugestimmt haben.
- ² Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung sind das Organisationsreglement der Stadtwerke Wetzikon vom 27. Oktober 2014 und die weiteren dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

- ³ Die Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008 und die gestützt darauf erlassenen Tarife gelten weiter, bis die Stadtwerke Wetzikon AG die entsprechenden Vorschriften erlassen. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.



Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon
Telefon 044 931 32 00
Telefax 044 931 32 01
info@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch